

Abschrift.

3 D 722/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann und Drogisten W. [] H. []
in Hannover,

wegen Vergehens gegen das Blutschutzgesetz,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 17. Dezember 1936, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Coninx, Dr. Hartung,
Dr. Froelich, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach nichtöffentlicher
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Hannover vom 20. Juli 1936
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die
Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorin-
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei dem Angeklagten, der Jude ist, war bis zum 31. Dezember 1935
die noch nicht 45 Jahre alte deutschblütige K. [] als Hausgehilfin
tätig. Von diesem Zeitpunkt an wurde sie als Verkäuferin in dem Lebens=
mit=

mittelgeschäft des Angeklagten angestellt, das an dessen Wohnung angrenzt. Sie schlief fortan außerhalb und verrichtete keine Arbeiten mehr, die unmittelbar den Zwecken des Haushalts dienten. Frühstück und Mittagessen nahm sie bei der Familie des Angeklagten ein; sie hat ferner „gelegentlich einmal Wurststeller, Käsehebel und sonstige im Geschäft benötigte Gegenstände in der Küche des Angeklagten aufgewaschen“.

Das Landgericht meint, daß der § 3 des Blutschutzgesetzes nicht verletzt sei. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten.

Das Verbot der Beschäftigung weiblicher deutschblütiger Staatsangehöriger in dem Haushalt eines Juden im § 3 des Gesetzes wird im § 12 der Ersten Ausführungsverordnung dahin erläutert, daß „im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist“.

Diese Vorschriften dürfen, wenn die Zwecke des Gesetzes erreicht werden sollen, nicht eng ausgelegt werden. In die Hausgemeinschaft ist nicht nur aufgenommen, wer in den Haushalt völlig eingegliedert ist, mit der Familie unter einem Dache schläft und jede Mahlzeit in der Wohnung einnimmt. Die regelmäßige Einnahme gewisser Mahlzeiten in der Familie ist, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschieht, ausreichend, um eine Aufnahme in die Hausgemeinschaft anzunehmen. Im vorliegenden Falle gilt dies um so mehr, als die K [] bis zum 31. Dezember 1935 als Hausangestellte ganz zur Hausgemeinschaft gehört hatte; hier hätte die Scheidung besonders scharf durchgeführt werden müssen.

Aber auch die Annahme, daß die K [] mit alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt worden ist, ist nach dem festgestellten Sachverhalt berechtigt. Daß es sich bei dem Abwaschen von Geräten um „alltägliche“ Arbeiten handelt, unterliegt keinem Zweifel; daß es sich dabei um Arbeiten handeln müsse, die Tag für Tag verrichtet werden, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Eben dadurch, daß die Arbeiten in der zur Wohnung des Angeklagten gehörenden Küche verrichtet wurden, ist auch die weitere Voraussetzung erfüllt, daß die Arbeiten mit dem Haushalt in Verbindung stehen müssen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Das Landgericht wird die erörterten Gesichtspunkte zu berücksichtigen

und

und dabei die zu ihrer Klärung erforderlichen tatsächlichen Unterlagen zu erörtern haben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.
gez. Bumke. Coninx. Hartung.

Proelich.

Schultze.
